



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2007  
(OR. en)**

**15121/07**

**COPEN 158**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Berufsverboten aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder

**INITIATIVE DES KÖNIGREICHS BELGIEN  
IM HINBLICK AUF DIE ANNAHME EINES  
RAHMENBESCHLUSSES DES RATES 2008/.../JI**

**vom**

**betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Berufsverboten  
aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1  
Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative des Königreichs Belgien,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Stellungnahme vom ... .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist Ziel der Europäischen Union, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Schutzniveau zu bieten.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere betont, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung innerhalb der Europäischen Union zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen werden sollte.
- (3) Der Rat hat am 29. November 2000 das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen angenommen. Gemäß Nummer 3.4 des Programms betreffend Rechtsverluste und sonstige Sanktionen hängt die Wirksamkeit bestimmter Sanktionen im Rahmen des europäischen Rechtsraums davon ab, dass sie unionsweit anerkannt und vollstreckt werden. Der Rat hat daher als eine der Prioritäten (Maßnahme Nr. 22) die Ausarbeitung eines oder mehrerer Rechtsinstrumente vorgesehen, auf deren Grundlage die Rechtsverluste im Wohnsitzmitgliedstaat des Verurteilten rechtswirksam werden und – zumindest in Bezug auf einige Kategorien von Straftaten und Rechtsverlusten – auf das gesamte Unionsgebiet ausgedehnt werden können.
- (4) Da ein Berufsverbot im Allgemeinen wegen der Schwere der begangenen Tat oder um zu vermeiden, dass von der verurteilten Person weitere Straftaten begangen werden, verhängt wird, ist es in der Praxis tatsächlich von Belang, dass das Berufsverbot in jedem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden kann, in dem sich die verurteilte Person niederlässt.

- (5) Die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie und ganz besonders die Verhütung der Gefahr von Wiederholungstaten in diesem Bereich muss für die Union vorrangiges Ziel sein. Mit dem Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie<sup>1</sup> ist in diesem besonderen Bereich gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ein gemeinsames Mindestkonzept der Union für diese Straftaten festgelegt worden, und zwar insbesondere was die Art der Sanktionen und der Berufsverbote betrifft, die durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften vorzusehen sind. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung muss auf das ausdrücklich in dem Rahmenbeschluss 2004/68/JI vorgesehene vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer die Beaufsichtigung von Kindern einschließenden beruflichen Tätigkeit anwendbar sein, wenn dieses Verbot aufgrund einer Verurteilung wegen einer der Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie verhängt wurde.
- (6) Die Kenntnis davon, dass in einem Mitgliedstaat ein solches Berufsverbot besteht, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung und die Vollstreckung des Verbots in einem anderen Mitgliedstaat. Mehrere internationale Rechtsinstrumente regeln den Informationsaustausch zu Verurteilungen, insbesondere das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, in dem vorgesehen ist, dass jede Vertragspartei eine andere Partei von allen, deren Staatsangehörige betreffenden strafrechtlichen Verurteilungen und nachfolgenden Maßnahmen, die in das Strafregister eingetragen worden sind, benachrichtigt. Es ist erforderlich, dass der bestehende Rechtsrahmen für den Austausch von Informationen über die Berufsverbote, die mit den Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder verbunden sind, verbessert wird –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 44.

# Titel I

## Anwendungsbereich

### *Artikel 1*

#### *Zweck*

- (1) Dieser Rahmenbeschluss gilt für Straftaten nach den Artikeln 2, 3 und 4 des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI.
- (2) Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, Vorschriften festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten ein Berufsverbot, das aufgrund einer Verurteilung wegen dieser Straftaten verhängt wurde, in ihrem Hoheitsgebiet anerkennen und vollstrecken.
- (3) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags.

### *Artikel 2*

#### *Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "Verurteilung" eine rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts, in der festgestellt wird, dass eine Person eine Straftat begangen hat;

- b) "Strafregister" das nationale oder die nationalen Register, in dem bzw. in denen alle Verurteilungen gemäß dem innerstaatlichen Recht eingetragen sind;
- c) "Berufsverbot" das Verbot nach Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, vorübergehend oder dauerhaft eine die Beaufsichtigung von Kindern einschließende berufliche Tätigkeit auszuüben, wenn das Verbot aufgrund einer Verurteilung wegen einer Straftat nach Artikel 1 Absatz 1 des vorliegenden Rahmenbeschlusses verhängt wird;
- d) "Zentralbehörde" die Behörde, die nach Artikel 1 des Beschlusses 2005/876/JI des Rates über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister<sup>1</sup> benannt wird;
- e) "Entscheidungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Verurteilung ausgesprochen wurde;
- f) "Vollstreckungsstaat" den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die verurteilte Person wohnt und der nicht identisch ist mit dem Mitgliedstaat, in dem die Verurteilung ausgesprochen wurde.

---

<sup>1</sup> ABl. L 322 vom 9.12.2005, S. 33.

## Titel II

### Unterrichtung über Berufsverbote

#### *Artikel 3* *Eintragungspflicht*

Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit jedes Berufsverbot im Strafregister eingetragen wird.

#### *Artikel 4* *Unterrichtungspflicht*

- (1) Übermittelt die Zentralbehörde des Entscheidungsstaats einem anderen Mitgliedstaat aufgrund internationaler Regeln für die Rechtshilfe in Strafsachen Auskünfte aus dem Strafregister, so gibt sie in dem Strafregisterauszug jedes Berufsverbot an.
- (2) Die Zentralbehörde des Entscheidungsstaats gibt auch die Dauer jedes Berufsverbots an.

## *Artikel 5*

### *Obligatorisches Auskunftsersuchen*

Werden im Rahmen der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses gemäß dem einzelstaatlichen Recht Auskünfte aus dem Strafregister über einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats benötigt, so wird systematisch ein Ersuchen an die Zentralbehörde des Mitgliedstaats gerichtet, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt.

## **Titel III**

### **Verfahren für die Vollstreckung von Berufsverboten**

## *Artikel 6*

### *Anerkennung und Vollstreckung eines Berufsverbots*

- (1) Die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat erkennt ein Berufsverbot ohne jede weitere Formalität an und vollstreckt das Berufsverbot, es sei denn, sie beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung nach Artikel 7 geltend zu machen.
- (2) Wird eine Behörde des Vollstreckungsstaats darüber unterrichtet, dass ein Berufsverbot besteht, so übermittelt sie diese Auskunft der zuständigen Behörde für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1. Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von 30 Tagen ab Übermittlung der Auskunft.



## *Artikel 7*

### *Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung*

Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats dürfen die Anerkennung oder die Vollstreckung eines Berufsverbots nur versagen, wenn

- a) die Verjährung der Strafe nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats eingetreten ist, sofern die Gerichte dieses Staates nach dessen Strafrecht für die Handlungen zuständig sind;
- b) die Verurteilung in einem Abwesenheitsurteil ausgesprochen worden ist und die betroffene Person nicht persönlich vorgeladen oder nicht auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden ist;
- c) gegen die betreffende Person im Vollstreckungsstaat wegen derselben Handlung eine Verurteilung erfolgt ist.

## *Artikel 8*

### *Vollstreckungsmodalitäten*

- (1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats verlangt zur Vollstreckung eines Berufsverbots als Formalität ausschließlich eine Antwort unter Verwendung des Formblatts nach Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 2005/876/JI.

(2) Überschreitet die Dauer des Berufsverbots das im innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats für die gleiche Straftat vorgesehene Höchstmaß, so wird die Dauer des vollstreckten Berufsverbots auf dieses Höchstmaß verkürzt.

#### *Artikel 9*

#### *Rechtsbehelf*

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit eine verurteilte Person gegen die Anerkennung und Vollstreckung eines Berufsverbots nach Artikel 6 einen Rechtsbehelf ohne aufschiebende Wirkung einlegen kann. Der Rechtsbehelf ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates einzulegen.

(2) Die Verurteilung selbst und die Verhängung der Sanktion können nicht vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats angefochten werden.

#### *Artikel 10*

#### *Nachfolgende Änderungen*

(1) Die Zentralbehörde des Entscheidungsstaats unterrichtet die Zentralbehörde des Vollstreckungsstaats über jede nachfolgende Maßnahme, einschließlich einer Revision, eines Gnadenerrlasses, einer Amnestie, einer Rehabilitierung oder einer Löschung, die das Berufsverbot berührt. Die Zentralbehörde des Vollstreckungsstaats übermittelt diese Auskunft der zuständigen Behörde für die Zwecke der Anwendung des Artikels 6 Absatz 1.

(2) Wird die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats von einer nachfolgenden Maßnahme, die ein Berufsverbot berührt, gemäß Absatz 1 informiert, so passt sie die in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen entsprechend an.

## **Titel IV**

### **Schlussbestimmungen**

#### *Artikel 11*

#### *Umsetzung*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss vor dem [...] nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission bis zum gleichen Tag den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage eines anhand dieser Angaben von der Kommission erstellten Berichts überprüft der Rat vor dem [...], inwieweit die Mitgliedstaaten den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses nachgekommen sind.

*Artikel 12*  
*Inkrafttreten*

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---